

Innere Medizin / Allgemeinmedizin

- (1) Kammerangehörige, die eine Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin, eine Schwerpunktbezeichnung der Inneren Medizin oder die Facharztbezeichnung Allgemeinmedizin besitzen, können diese beibehalten.
- (2) § 20 Abs. 8 findet keine Anwendung.
- (3) Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder Allgemeinmedizin begonnen haben, können diese gemäß § 20 Abs. 4 nach den Bestimmungen der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen.
- (4) Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach ihrer Facharztanerkennung ihre Weiterbildung in einem Schwerpunkt der Inneren Medizin begonnen haben, können diese gemäß § 20 Abs. 5 abschließen.
- (5) Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie bzw. Endokrinologie und Diabetologie oder die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie zu führen.
- (6) Kammerangehörige, die am 01.01.2011 Facharzt für Allgemeinmedizin sind, können die Anerkennung als Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin beantragen, wenn sie mindestens 24 Monate Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin nachweisen. Anträge können noch bis zum 30.06.2011 gestellt werden.
- (7) Kammerangehörige, die am 01.01.2011 Facharzt für Allgemeinmedizin sind, die mindestens 18 Monate Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin nachweisen, können die Anerkennung als Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin beantragen, wenn sie mindestens 5 Jahre hauptberufliche hausärztliche Tätigkeit in eigener Praxis nachweisen. Anträge können noch bis zum 30.06.2011 gestellt werden.
- (8) Kammerangehörige, die am 01.01.2011 Facharzt für Innere Medizin sind, können die Anerkennung als Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin beantragen, wenn sie mindestens 5 Jahre hauptberufliche hausärztliche Tätigkeit in eigener Praxis nachweisen. Anträge können noch bis zum 30.06.2011 gestellt werden.
- (9) Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12-16 dieser Weiterbildungsordnung Anwendung.
- (10) Die vorstehende Übergangsbestimmung findet keine Anwendung auf Fachärzte / Fachärztinnen für Allgemeinmedizin, die ihre Facharztbezeichnung nach § 36 a Heilberufsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.06.2004 (GVBl. S. 332-333) erhalten haben.
Diese Regelung tritt rückwirkend zum 03.01.06 in Kraft.
- (11) Für Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten der 11. Änderung dieser Weiterbildungsordnung (hier: Streichung des Facharztes für Innere und Allgemeinmedizin, Gebiet Nr. 12.1) in dem bis zum 01.01.2011 gültigen Gebiet Nr. 12.1 befinden, gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 4.
- (12) Kammerangehörige, die eine Anerkennung im Gebiet Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin erworben haben bzw. erwerben, sind ab dem 01.07.2011 berechtigt, den Titel "Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin" in Rheinland-Pfalz zu führen. Die entsprechende Urkunde ist von der zuständigen Bezirksärztekammer auf Antrag kostenlos nach einem landeseinheitlichen Muster auszustellen.
Bei einem Wechsel ins EU-Ausland darf die Bezeichnung "Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin" nur in der Form "Facharzt für Allgemeinmedizin" geführt werden, da die Bezeichnung "Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin" nicht der Richtlinie 2005/36/EU entspricht.